

In der Senatssitzung am 3. November 2020 beschlossene Fassung

Das Amtsblatt finden Sie unter folgendem Link:

https://www.amtsblatt.bremen.de/fastmedia/233/2020_11_05_ABI_Nr_0211_signed.pdf

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

27.10.2020

Tischvorlage für die Sitzung des Senats

am 03.11.2020

„Bekanntmachung über die zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes nach der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 – TestV“

A. Problem

Am 15. Oktober 2020 ist die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) in Kraft getreten. Sie regelt im Einzelnen, wer einen Anspruch auf kostenlose Testung zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 hat, wie häufig dieser Anspruch besteht, wer die Testungen vornehmen kann, wer die Kosten für die Testungen trägt und wie die Testungen abgerechnet werden. Da die Verordnung vom Öffentlichen Gesundheitsdienst bzw. zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes spricht, ist durch Landesrecht festzulegen, in wessen Zuständigkeit diese Aufgaben liegen.

B. Lösung

Der Senat erlässt den anliegenden Entwurf einer Bekanntmachung zur Festlegung der Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV). Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Bekanntmachungsentwurf und die Begründung verwiesen.

C. Alternativen

Keine Alternativen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Bekanntmachung hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Bekanntmachung gleichermaßen Auswirkungen auf Männer und Frauen hat, sind keine geschlechtsspezifischen Wirkungen gegeben.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Bekanntmachung ist mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat die Bekanntmachung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 27.10.2020 den Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes nach der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 – TestV.

Anlagen:

1. Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes nach der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 – TestV
2. Entwurf einer Begründung

Bekanntmachung über die zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes nach der Coronavirus-Testverordnung

Vom XX.XX.2020

Der Senat bestimmt:

§ 1

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Öffentlicher Gesundheitsdienst im Sinne der Coronavirus-Testverordnung ist in der Stadtgemeinde Bremen das Gesundheitsamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas Anderes ergibt.

(2) Zuständige Stelle des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Sinne der Coronavirus-Testverordnung sind die in Absatz 1 genannten Behörden.

(3) Zuständige Stelle des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Sinne des § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung sind die in Absatz 1 genannten Behörden sowie die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

(4) Oberste Landesbehörde im Sinne der Coronavirus-Testverordnung ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den XX.XX.2020

Der Senat

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Am 15. Oktober 2020 ist die der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) in Kraft getreten. Sie regelt im Einzelnen, wer einen Anspruch auf kostenlose Testung zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 hat, wie häufig dieser Anspruch besteht, wer die Testungen vornehmen kann, wer die Kosten für die Testungen trägt und wie die Testungen abgerechnet werden.

Es bleibt bei der grundsätzlichen Zuweisung, dass es sich bei den Aufgaben nach der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 – wie auch bei denen nach dem Infektionsschutzgesetz – um solche handelt, die von den Gemeinden Bremen und Bremerhaven zu erfüllen sind. Öffentlicher Gesundheitsdienst bzw. zuständige Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind damit zunächst für die Freie Hansestadt Bremen das Gesundheitsamt und für die Stadt Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

II. Einzelbegründung

Zu § 1 (Allgemeine Zuständigkeit)

Nach Absatz 1 bleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit des Gesundheitsamtes für die Freie Hansestadt Bremen und des Magistrats der Stadt Bremerhaven im Öffentlichen Gesundheitsdienst, sofern in der Bekanntmachung nicht etwas Anderes geregelt ist.

Da die Coronavirus-Testverordnung zwischen Öffentlichem Gesundheitsdienst und zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes differenziert, ist in Absatz 2 festzulegen, dass zuständige Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in der Freien Hansestadt Bremen das Gesundheitsamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat sind.

Da auch die senatorische Behörde die Möglichkeit haben muss, bei der Krisenbewältigung direkt tätig zu werden, ist in Absatz 3 festgelegt, dass es hinsichtlich der Erbringung von Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung zum einen bei der oben festgelegten allgemeinen Zuständigkeit bleibt, dass aber auch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Testungen durchführen und Testzentren betreiben kann.

Nach Absatz 4 ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz oberste Landesbehörde im Sinne der Coronavirus-Testverordnung.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 3 regelt das Inkrafttreten.